

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Umsetzung und Anwendung von § 29 a OWiG im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU), eingegangen am 12.06.2025 - Drs. 19/7472, an die Staatskanzlei übersandt am 17.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 15.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 19/6365 geht hervor, dass im Bereich der nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden zwischen den Jahren 2018 und 2023 eine geringe Anzahl von Einziehungsanordnungen nach § 29 a OWiG erfolgte - trotz teils erheblicher Einziehungsbeträge.

Daraus leiten Experten die Frage ab, warum die zuständigen Behörden nicht häufiger von § 29 a OWiG Gebrauch machen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde, ob sie eine Geldbuße nach § 17 OWiG festsetzt oder die Einziehung des Wertes von Tatstrafen nach § 29a OWiG anordnet.

Die Vorschrift des § 17 OWiG regelt die Höhe der Geldbuße und legt in Absatz 4 fest, dass die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll. Dabei kann gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden.

Von den durch die Ordnungswidrigkeit erlangten wirtschaftlichen Zuwächsen sind die Kosten und Aufwendungen des Betroffenen abzuziehen (Nettoprinzip). Die Vorschrift findet ausschließlich auf den Täter als natürliche Person Anwendung. Voraussetzung ist das Vorliegen einer rechtswidrigen und vorwerfbareren Handlung.

§ 30 OWiG ermöglicht unter gewissen Voraussetzungen die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung. Die Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils erfolgt ebenfalls nach dem Nettoprinzip.

Neben der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nach Maßgabe von § 17 Abs. 4 OWiG besteht nach § 29a Abs. 2 OWiG die Möglichkeit, zusätzlich bei einem begünstigten Dritten einen entsprechenden Geldbetrag einzuziehen. Statt der Festsetzung einer Geldbuße kann die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht. Im Gegensatz zur Gewinnabschöpfung durch ein Bußgeld ist hier bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten das Bruttoprinzip anzuwenden. Das Bruttoprinzip besagt, dass der gesamte Vermögensvorteil ohne Abzug gewinnmindernder Kosten abgeschöpft werden kann. Diese Berechnung führt zu hohen Verfallsbeträgen.

Die Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 29a OWiG ist keine Strafe oder strafähnliche Sanktion, ebenso wenig Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie dient vielmehr der Gewinnabschöpfung und damit dem Ausgleich unrechtmäßiger Vermögensverschiebung.¹

Im Gegensatz zur Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 29a OWiG wird die Bußgeldentscheidung nach § 17 OWiG ab 200 Euro in das Gewerbezentralregister eingetragen. Bei einer gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung unter Prüfung des Gewerbezentralregisterauszugs kann daher die Einziehung nach § 29a OWiG nicht berücksichtigt werden. Die Geldbuße dient folglich dem wirtschaftlichen Abschreckungsprinzip und hat eine präventive Wirkung.

1. Welche Gründe gibt es nach Ansicht der Landesregierung für die geringe Anzahl an Einziehungsanordnungen nach § 29 a OWiG durch die nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden in Niedersachsen, obwohl in einzelnen Jahren erhebliche Geldbeträge eingezogen wurden?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde, ob sie eine Geldbuße nach § 17 OWiG festsetzt oder die Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 29a OWiG anordnet. Bei dieser Entscheidung sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu betrachten. So können in bestimmten Fällen Umstände vorliegen, die es in der Gesamtbetrachtung sinnvoller erscheinen lassen, mit einer Geldbuße und einem Eintrag ins Gewerbezentralregister nach § 17 OWiG zu ahnden. Dies ist z. B. der Fall, wenn die zu ahnende Person zwar die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt, diese Eintragung aber bisher unterblieben ist. Insbesondere bei Gewerbetreibenden, die sich ansonsten im legalen Rahmen bewegen, kann somit die Einziehung eines Geldbetrages nach § 17 OWiG das angemessenere Instrument sein, da es grundsätzlich weniger „existenzgefährdend“ als eine Einziehungsanordnung nach § 29a OWiG ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der im konkreten Fall zuständigen Verwaltungsbehörde.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Wurden bzw. werden vonseiten des Landes - über die Teilnahme an Fortbildungen hinaus - einheitliche Musterschreiben, Vorlagen oder Leitfäden zur Durchführung von Einziehungsverfahren nach § 29 a OWiG im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung bereitgestellt? Wenn nein, warum nicht?

Es bestand bisher kein Erfordernis, einheitliche Musterschreiben, Vorlagen oder Leitfäden zur Durchführung von Einziehungsverfahren nach § 29 a OWiG im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden verfügen grundsätzlich über derartige Unterlagen aus entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen. Sofern eine zentrale Bußgeldstelle eingerichtet ist, kann zudem auf die Informationen aus dem Arbeitskreis Vermögensabschöpfung Niedersachsen für den Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten zurückgegriffen werden.

3. Ist seitens der Landesregierung gegebenenfalls geplant, den nach Landesrecht zuständigen Behörden zusätzlich zu den bisherigen Angeboten auch spezifische Musterschreiben (z. B. für Anhörungen, Einziehungsbescheide oder Aktenvermerke) an die Hand zu geben, wie sie für den Verkehrsbereich durch den Arbeitskreis Vermögensabschöpfung Niedersachsen entwickelt wurden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

¹ BeckOK OWiG/Meyberg, 46. Ed. 1.4.2025, OWiG § 29a Rn. 7